

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bernhof  
3003 Bern

5. Juli 2016

### **Vernehmlassung zur Revision der Steueramtshilfeverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2016 haben Sie uns die Revision der Steueramtshilfeverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

#### **1. Allgemeines**

Wir sind mit der Vorlage zur Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung, die neu auch den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide regelt, dem Grundsatz nach einverstanden. Der Austausch dieser Informationen ist mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen und mit der Revision des Steueramtshilfegesetzes beschlossen. Zu bedauern sind die damit verbundenen Regulierungskosten und insbesondere der Aufwand für den Vollzug, der zu einem guten Teil den kantonalen Steuerbehörden obliegen wird. Es wird unter den gegebenen finanziellen und politischen Rahmenbedingungen mit dem grossen Spardruck in den Kantonen (Stichwort USR III) schwierig sein, für diese aufwendige und keineswegs einfache Aufgabe genügend und genügend qualifiziertes Personal anstellen zu können. Aufgrund der internationalen Entwicklung wird dieser Zusatzaufwand jedoch unumgänglich sein. Es ist deshalb in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren dringend geboten, den Informationsaustausch und den damit verbundenen Aufwand auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies fordern wir umso mehr, als die spontane Übermittlung von Informationen an ausländische Steuerbehörden diesen Anlass zu ergänzenden Amtshilfeersuchen an die schweizerischen Steuerbehörden bieten wird, was zu aufwendigen Folgeverfahren führen kann.

#### **2. Zu einzelnen Bestimmungen**

**Art. 5 E-StAhiV:** Nach dieser Bestimmung können Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden. Als Bagatellfälle sollen insbesondere Konstellationen gelten, in denen die steuerlich relevanten Beträge und die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den spontanen Informationsaustausch stehen. Damit wird dem im (schweizerischen) Recht allgemein geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, was wir begrüssen. Fraglich erscheint indessen, ob dieser Gedanke mit dem Begriff des „Bagatellfalles“ zutreffend und vollständig umschrieben wird. Wir empfehlen deshalb, auf diesen Begriff zu verzichten, und schlagen alternativ folgende Formulierung vor:

## Art. 5 Ausnahmen

Der spontane Informationsaustausch hat in verhältnismässiger Weise zu erfolgen. Die zuständigen Behörden können vom Informationsaustausch insbesondere absehen, wenn die potentiellen Steuererträge des Empfängerstaates in einem Missverhältnis zum Aufwand für den Informationsaustausch stehen.

Bei dieser Formulierung erübrigt sich die Regelung in Absatz 2, wonach in Zweifelsfällen der Informationsaustausch durchzuführen ist. Die Bestimmung ist ohnehin problematisch, als sie den Grundsätzen, den Informationsaustausch auf das absolut Notwendige zu beschränken und nur einen vom Ausland in der Praxis tatsächlich auch gelebten internationalen Standard einzuhalten, klar widerspricht. Absatz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

**Art. 10 Abs. 3 E-StAhiV:** Wir begrüssen es, die Übermittlung von Steuervorbescheiden auf Staaten zu beschränken, die sich zum OECD-Standard bekennen, wie dies bereits Art. 22a Abs. 1 StAhiG vorgibt. Indessen genügt das blosses Bekenntnis zu den Standards der OECD nicht; zu fordern ist, dass der andere Staat diese auch praktiziert, ansonsten der Informationsaustausch zur Einbahnstrasse verkommen kann. Denn der Bundesrat hat sich nach der genannten Bestimmung für die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch auch an der Praxis der andern Staaten zu orientieren. Indessen sind wir damit einverstanden, dass der SEI (Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen der ESTV) die Übermittlung beschränken kann und nicht zur Beschränkung verpflichtet ist. Denn dies könnte nach vertieften und aufwendigen Abklärungen rufen.

**Art. 16 E-StAhiV:** Gemäss Abs. 1 sollen (nur) Steuervorbescheide ausgetauscht werden, die seit dem 1. Januar 2010 erteilt worden sind und die sich auf Steuerjahre beziehen, für die die Pflicht zum spontanen Informationsaustausch besteht. Für auszutauschende Steuervorbescheide besteht gemäss Art. 28 Abs. 6 des Amtshilfeübereinkommens eine Übergangsfrist von einem Jahr, so dass den Vertragsstaaten – sofern mit ihnen nichts anderes vereinbart ist – diejenigen Steuervorbescheide mitzuteilen sind, die ab 1. Januar 2018 anwendbar sind. Übergangsrechtlich sieht Abs. 2 vor, dass die zuständige kantonale Steuerverwaltung dem SEI die Informationen über aktuell anwendbare Steuervorbescheide innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der staatsvertraglichen Norm übermittelt, welche die Schweiz zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die vorhandenen Informationen über die bisherigen, aber weiterhin anwendbaren Steuervorbescheide sind somit dem SEI in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 zukommen zu lassen, damit dieser das Verfahren zur Weiterleitung an den Vertragsstaat (vgl. Art. 22d StAhiG) durchführen kann. Diese knappe Frist stellt für die kantonale Steuerbehörde eine erhebliche Herausforderung dar, umso mehr als sie in den nächsten Monaten und Jahren ohnehin gewichtige Aufgaben bewältigen muss (Umsetzung USR III, Revision Quellensteuer, automatischer Informationsaustausch usw.). Letztlich wird sie aber aufgrund der international eingegangenen Verpflichtungen wohl unumgänglich sein.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen zu prüfen und sie bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber